

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunus-Kreises.

Nr. 49.

Bad Homburg n. d. H., Dienstag, den 30. April

1918

Berlin, den 9. April 1918.

Preussische Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 113).

(Fortsetzung und Schluß.)

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichs-Langler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichs-Langlers vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebes liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichs-Langlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigelegten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

1. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der All-

gemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind un-nachlässiglich zu verfolgen.

2. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

3. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

1. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuß wird der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeauschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeauschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mark, außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrtkosten.

Höchstpreise für Magermilch.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 28. März 1918 für die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe der Kleinhandelshöchstpreis für Magermilch auf 36 Pfg. für den Liter festgesetzt.

Zu widerhandlungen werden nach § 4 des erwähnten Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29. April 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Am 23. März 1918.

1. Firma Boston Blasting Company G. m. b. H. zu Oberursel S. R. B. 7.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen, vom 13. Dezember 1917 (R. G. Bl. S. 1105), in Verbindung mit den Verordnungen vom 26. November 1914 (R. G. Bl. S. 487) und 10. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 89) ist die Boston Blasting Company G. m. b. H. Auspugpräparatfabrik in Oberursel im Taunus in Zwangsverwaltung genommen. Karl Paschen in Homburg v. d. H. ist zum Verwalter bestellt. Dem Kaufmann Ewald Jernstedt zu Frankfurt a. M. ist vom Zwangsverwalter Procura erteilt. Die Procura des Joh. Arthur Bender und des Albert Edward Hopkins ist erloschen. Das Amt des Ewen Cameron als Geschäftsführer ist erloschen.

Am 6. April 1918.

2. Maschinenfabrik Paul Göhring, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberursel S. R. B. 40. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und der Fortbetrieb der bisherigen Maschinenfabrik in Firma Schuhmaschinenfabrik Paul Göhring Nachf. Inh. H. Heilmann, Oberursel, insbesondere die Fabrikation und der Vertrieb von Maschinen und Zubehör sowie Metallwaren aller Art. Das Stammkapital beträgt 120.000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. März 1918 errichtet. Kaufmann Emil Schmidt, Frankfurt a. M. und Ingenieur Heinrich Heilmann, Weiskirchen sind zu Geschäftsführern bestellt. Der Gesellschafter Heinrich Heilmann hat die von ihm unter der Firma Maschinenfabrik Paul Göhring Nachf. Inh. H. Heilmann zu Oberursel betriebene Maschinenfabrik als Sacheinlage zum Werte von 90.000 Mk. eingebracht. Davon ist die Summe von 10.000 Mk. zur teilweisen Deckung der von Heilmann übernommenen Stammeinlage in Anrechnung gebracht. Weitere 70.000 Mk. der von Heilmann geleisteten Sacheinlage dienen zur Deckung der vom Kaufmann Emil Schmidt, Weiskirchen übernommenen Stammeinlage. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

3. Unter S. R. B. Nr. 41 ist die Aktiengesellschaft in Firma Aktiengesellschaft Bad Homburg mit dem Sitz zu Bad Homburg v. d. H. am 17. April 1918 eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. Dezember 1917 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Fortführung des Betriebes der Kur- und Badeeinrichtungen der Stadt Homburg v. d. H. in Gemäßheit des mit der Stadt Bad Homburg v. d. H. abzuschließenden Vertrages, die Errichtung weiterer, des Kur- und Badewesens von Homburg fördernder Einrichtungen und Unternehmungen, die Beteiligung an solchen Einrichtungen und Unternehmungen, die Schaffung und Verbesserung von Verkehrseinrichtungen, insoweit sie dem Kur- und Badewesen förderlich sind, sowie die Ausführung aller sonstigen, direkt oder indirekt dem Badebetrieb von Bad Homburg dienenden Geschäfte. Das Grundkapital beträgt 1.500.000 M. Es ist in 1500 Aktien zu 1000 M. zerlegt, die auf den Inhaber lauten und zum Kurse von 107 Prozent ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer Person. Falls mehrere Personen zum Vorstand bestellt werden, bestimmt der Aufsichtsrat, in welcher Weise die Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger und der Frankfurter Zeitung. Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den vorgenannten Gesellschaftsblättern dergestalt, daß zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tag der Einberufung eine Frist von zwanzig Tagen liegen muß, Tag der Generalversammlung und der Einberufung nicht mitgerechnet. Gründer der Gesellschaft sind: Rentner Arnold Ballauff, Bad Homburg v. d. H., Generaldirektor Reinhold Becker, Grefeld, Baurat Walter Kellner, Barmen-Wichlinghausen, die Stadt Bad Homburg v. d. H., Kurdirektor Richard Feldsieper daf., Kommerzienrat Konrad Jäger Hamburg, Geheimer Kommerzienrat Dr. Leo Gans, Frankfurt a. M., Kaufmann Jean E. Leonhardt, Bad Homburg v. d. H. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Vorstand ist Kurdirektor Richard Feldsieper Bad Homburg v. d. H. Die

Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Generaldirektor Reinhold Becker, Grefeld, Oberbürgermeister Walter Külle, Bad Homburg v. d. H., Kommerzienrat Conrad, Hamburg, Baurat Walter Kellner-Barmen-Wichlinghausen, Rentner Arnold Ballauff, Bad Homburg v. d. H., Kaufmann Max Goeßchen, Frankfurt a. M. Die bei der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, besonders die Prüfungsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie der Revisoren können beim unterzeichneten Gericht eingesehen werden. Der Prüfungsbericht der Revisoren kann auch bei der Handelskammer in Frankfurt a. M. eingesehen werden.

Am 19. April 1918.

4. Firma Brunnenverwaltung Bad Homburg v. d. H. Dr. H. Rüdiger u. Co. Bad Homburg v. d. H. S. R. B. 126. Die dem Kaufmann Heinrich Nordstieck zu Bad Homburg v. d. H. erteilte Procura und die Firma sind erloschen.

Am 27. April 1918.

5. Das von dem Kaufmann Jean Funke hier bisher in Neu-Jensenburg unter der Firma W. F. Simons Nachfolger betriebene Handelsgeschäft ist nach hier verlegt. S. R. B. 298.

Bad Homburg v. d. H.

Königl. Amtsgericht.

Zum Kuranfehalt

Zimmer mit voller Pension gesucht. Angebote mit Preisangabe erbittet

Alexander Kaehler,

Braunschweig, Fallersleberstr. 17.

Suche

Waldmeister

sowie alle anderen Kräuter zu kaufen.

Alfred Hemmann

Vegitabilien u. Waldprodukten Großhlg.

Gera-Renß.

Postschließfach 144.

Grundeigentum gesucht

wie Zins- od. gr. Geschäftshaus, Gasthaus evtl. mit Land, Mühle Gutsbesitz od. sonst gr. Geschäftsbetrieb bei hoch. Anzahlung. Off. an Ernst Seiler, Liegnitz, Dänemarkstr. 30a

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeausschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

2. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrages an die Ersatzmittelstelle bzw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mark einzuzahlen.

Auf das Beschwerdenerfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zurückgewiesen. In klärenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeausschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundzüge sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Uebergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung

eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaates zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Ueberlastung während der Uebergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigung oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Bad Homburg v. d. H., 24. April 1918.

Wird veröffentlicht; die Orts-Polizeibehörden mache ich besonders aufmerksam auf die ihnen nach §§ 9 und 10 der Verordnung, sowie dem Abschnitt D. der obigen Anweisung obliegenden Aufgaben mit dem Ersuchen, gegen jede Verletzung der Vorschriften einzuschreiten.

Der Königl. Landrat.
J. B. v. Bräuning.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. R.R.N.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R.R.N. vom 1. Sept. 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchungen der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 603) untersagt werden.

Betrifft Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1 9. 16. R. R. A.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1 9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1 9. 16. R. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten

in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1 9. 16. R. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Frankfurt a. M., den 30. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 30. April 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Mobiliar-Versteigerung

Mittwoch, den 1. Mai, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

beginnend versteigere ich im gefl. Auftrage der **Frau H. Wiegand** Wwe. im

Gasthause „Zur Neuen Welt“ dahier, **Luisenstr. 131** nachverzeichnete Mobiliargegenstände öffentl. freiwillig gegen gleich bare Zahlung an den Meistbietenden:

10 Betten teils mit Roßhaar, eine Partie Federdeckbetten und Kissen, Waschkomode und Waschtische, Nachtschränken, 1 Aufsatz für Küchenschrank, 1 Sessel, 2 Spiegel, 2 zwei- und 1 eintürigen Kleiderschrank u. a. mehr.

Karl Knapp,

Auktionator & Taxator

NB. Besichtigung $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Versteigerung.

Nuß- u. Brennholzversteigerung.

Königl. Oberförsterei Homburg v. d. Höhe.

Montag, den 6. Mai, vorm. 9 Uhr, im Gothischhaus.

Schutzbez. Lannenwald u. Goldarube. Distr. 9, 23, 28, 34 u. 37. **Nußholz:** (Distr. 9 u. 34) Eichen: 10 Stk. I./III. Al. mit 8,19 fm., Buchen: 38 Stk. IV./V. Al. mit 15,14 fm., Eichen: 5 Stk. mit 2,66 fm. **Brennholz:** Eichen: Echl. u. Appl. 52, Reif. III. 30 rm. Buchen: Echl. 134, Reif. 164 rm. Erlen: Echl. u. Appl. 19 rm. Kadelh. Echl. u. Appl. 37, Reif. III 54 rm. Holzhändler und Wiederverkäufer sind vom Mitbieten am Brennholz ausgeschlossen. Die blaudurchkreuzten Nummern kommen nicht zum Verkauf.

Nutzholz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim. Schutzbezirk Gppstein.

Montag, den 6. Mai Vorm. 10 Uhr in Vorschbach bei Christian Großmann aus den Distr. 9b, 10b Vottischewald, 16, 17, 18 Entenpfuhl und Jnsgemein:

Eichen: 115 Stämme = 125,84 fm, bis 74 cm Durchmesser, 34 Rm. Nußscheit, Küßerholz;

Buchen: 182 Stämme = 130,21 fm. darunter 1 Kirschbaum, 52 Rm. Nußscheit;

Erlen: 8 Rm. Nußscheit.

Verzeichnisse der Stämme durch die Oberförsterei; auch bei Großmann liegt ein Verzeichnis auf.

Möbliertes Landhaus

frei am Walde gelegen mit etwas Land und Obstgarten, möglichst Stallung, in Bad Homburg oder Umgebung auf mehrere Jahre zu mieten gesucht.

Offerten an

J. Fuld, Sensal.

Wer gibt einem 16 jährigen Realschüler Lateinischen Unterricht um ihn für's Abitur vorzubereiten?

Anschriften unter **L. A.** an die Geschäftsstelle ds. Bl.



**Pferde-
meggerei**

**Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142**

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Kochschlachten werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Bauplatz

952 □ Meter, Wasserleitung, Kanal und Brunnen, zu verkaufen.

Gleichzeitig auf Abbruch

Wohnhaus-Seitengebäude.

Euring, Kirdorf.

Sauberes Monatsmädchen

mit Verköstigung gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.